

# **SATZUNG**

zur Änderung der Hauptsatzung  
der Gemeinde Nettersheim vom 23.6.2014

## **3. Änderungssatzung**

Der Rat der Gemeinde Nettersheim hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und 1. Januar 2023, in seiner Sitzung am 12.12.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim vom 23.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

#### **§ 15**

##### **Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen nach Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Den Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung nur gewährt, wenn ihnen nicht bereits eine Aufwandsentschädigung als stellvertretende Bürgermeister zusteht.
- (3) Sachkundige Bürger im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 GO NW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen ein. Die Anzahl der Fraktionssitzungen wird auf höchstens 36 jährlich festgesetzt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.
- b) Unselbständigen wird auf Antrag im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbstständige können auf Antrag eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten auf Antrag für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) Der Höchstbetrag für die Verdienstauffallentschädigung entspricht der in der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO genannten Höchstgrenze.
  - g) Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werkzeuge im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstauffälle für Mitglieder kommunaler Vertretungen der Gemeinde Nettersheim bemessen sich anhand der „Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 S. 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden folgende Ausschüsse gemäß § 46 Satz 2 GO NRW ausgenommen:
- Entwicklungs-, Planungs-, Bau- und Umweltausschuss
  - Ausschuss für Forst- und Landwirtschaft
  - Betriebsausschuss
  - Ausschuss für Familie, Jugend, Schule, Soziales und Sport
  - Rechnungsprüfungsausschuss

2. § 16 erhält folgende Fassung:

**§ 16**  
**Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat bestellt entweder aus den Reihen der Beamten oder aus der Gruppe der tariflich Beschäftigten einen allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat bestellt einen weiteren Beamten bzw. tariflich Beschäftigten zur Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters.

## **Artikel II**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nettersheim –  
3. Änderungssatzung – tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nettersheim, 12.12.2023

gez. Norbert Crump  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 12.12.2023 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 15.12.2023

gez. Norbert Crump  
Bürgermeister